GEMEINDE GROSSGMAIN
EINGELANGT
29. Okt. 2026
Zahl ..... Blg. .....
Ablage .....

LAND SALZBURG

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/21713/110/65-2026

Datum
22.10.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Wiederverleihung des der Pensionsversicherungsanstalt erteilten Wasserbenutzungsrechtes zur Entnahme von Nutzwasser aus dem Brunnen auf der GP 345, KG Großgmain, zum Betrieb von Kühlanlagen beim Rehabilitationszentrum Großgmain mit anschließender Versickerung des Wassers über 2 Schluckbrunnen, ebenfalls auf der GP 345, KG Großgmain, nach vorheriger Überprüfung der Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik.

In dieser Angelegenheit wird seitens **der Landeshauptfrau** von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort		
Rehabilitationszentrum der Pensionsversicherungsanstalt in Großgmain **Salzburger Straße 520** **5084 Großgmain**		
Datum	Zeit	Treffpunkt
Mittwoch, 18.11.2026	**9.00 Uhr**	**Rezeption**

Gemeindeamt Großgmain
angeschlagen/aufgelegt
vom 02. Nov. 2026
bis 18. Nov. 2026

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

  Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

  Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,
  - wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
  - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
  - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

  Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

  Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 11.10.1993, Zahl 1/01-21713/55-1993, wurde der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte die wasserrechtliche Bewilligung
  1. zur Entnahme von Nutzwasseraus aus einem Bohrbrunnen auf GN 345, KG Großgmain, zum Zwecke der Verwendung in den Kältemaschinen I und II sowie in der Gasmotorwärmepumpe sowie
  2. zur Einbringung der abgekühlten Nutzwässer nach Verwendung über 2 Schluckbrunnen auf Grundstück 345, KG Großgmain, in das Grundwasser sowie
  3. zur Errichtung der vorstehenden Zwecken dienenden Einrichtungen (Pumpenleitungen etc) auf vorgenanntem Grundstück

  erteilt.

  Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde mit den Bescheiden vom 16.06.2003, Zahl 1/01-21713/67-2003, und vom 29.12.2009, Zahl 205-1/21713/90-2009, wiederverliehen.
  Aufgrund des Ablaufes der befristeten Bewilligung muss das Wasserbenutzungsrecht erneut wiederverliehen werden.

  Vor der Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes waren die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen. Die dafür mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 23.08.2024, Zahl 20701-1/21713/110/10-2024, erteilte wasserrechtliche Bewilligung ist nunmehr vor der Wiederverleihung zu überprüfen.

- **Ort der Einsichtnahme**
  - Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
  - Gemeindeamt **Großgmain**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen (Projekt der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg GmbH vom **29.06.2026**, GZ **B846 3 001 23)** samt Ergänzung vom 25.08.2026 nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

- **Allgemeine Hinweise**
  - Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

    Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

  - Als **Antragsteller**/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

  - Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

  - Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
    - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Großgmain**
    - Verlautbarung unter der Internetseite
      https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung

- **Rechtsgrundlagen**

  §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
  §§ 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Anita Weikl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur